



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 13. Mai.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße Nr. 4, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter“ eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Sloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirtschaft als ein überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Behufs weiterer Förderung des von dem Verfasser angestrebten löblichen Zweckes machen wir auf die Möglichkeit der in Rede stehenden Schrift, wie der von demselben Autor in demselben Verlage erschienenen Schriftchen „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft“ und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere“ aufmerksam und empfehlen deren Anschaffung. Die Ladenpreise sind auf resp. 10 Sgr., 7 1/2 Sgr. und 3 Sgr. normirt, und gewährt die Verlags-Handlung bei Entnahme größerer Partien über dies einen Rabatt bis zu 30 pro Cent.

Doppeln, den 24. April 1865.

Die Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachung.

Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten—Briefposten—ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftpakete bis zum Gewichte von 2 Pfund Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirtschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beige packt werden.

Die Absender von Päckereien nach Frankreich werden hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht, da vor kommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865.

General-Post-Amt. Philippsborn.